Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/845

14.3.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/845 DER KOMMISSION

vom 12. März 2024

über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/655

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission ([2]) reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Schulobst und -gemüse sowie von Schulmilch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden „Schulprogramm“) teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das kommende Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.

(2) Zur reibungslosen Umsetzung des Schulprogramms sollte die Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Basis der Beträge festgesetzt werden, die diese Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe angegeben haben, wobei die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23a Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu berücksichtigen sind.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 übermittelt und den gewünschten Beihilfebetrag für Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder für beide Teile des Programms angegeben. Im Falle von Belgien, Malta, den Niederlanden und Schweden waren beim gewünschten Betrag die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen berücksichtigt worden.

(4) Um das volle Potenzial der vorhandenen Mittel optimal auszuschöpfen, sollte die nicht in Anspruch genommene Unionsbeihilfe denjenigen am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, die in ihrem Antrag auf Unionsbeihilfe ihre Bereitschaft bekunden, mehr Mittel als in der vorläufigen Mittelzuweisung vorgesehen zu verwenden, sofern zusätzliche Mittel verfügbar werden.

(5) Schweden hat in seinem Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 weniger Mittel beantragt als in der vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen. Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien und die Slowakei haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen. Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Slowenien, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulmilch vorgesehen. Kein Mitgliedstaat hat weniger Mittel beantragt, als in der vorläufigen Mittelzuweisung für Schulmilch vorgesehen ist.

(6) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 festgesetzt werden.

([1]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1370/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/39/oj).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

(7) Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/655 der Kommission ([4]) festgesetzt.

(8) In den Anmeldungen, die gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 bis zum 31. Januar 2024 übermittelt wurden, haben einige Mitgliedstaaten ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das Schuljahr 2023/2024 aktualisiert. Deutschland, Ungarn und Malta haben Übertragungen zwischen der endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und der für Schulmilch gemeldet. Spanien beantragte weniger Mittel als in seiner endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen. Tschechien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich und die Slowakei haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen. Spanien und die Niederlande beantragten weniger Mittel als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulmilch vorgesehen. Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Rumänien, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulmilch vorgesehen.

(9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/655 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/655 wird durch den Wortlaut in Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/655 der Kommission vom 10. März 2023 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/493 (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/655/oj).

ANHANG I

Schuljahr 2024/2025

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse in EUR	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch in EUR
Belgien	3 866 136	1 383 066
Bulgarien	2 185 083	1 800 090
Tschechien	3 471 298	3 048 057
Dänemark	1 738 084	1 632 431
Deutschland	21 214 288	8 910 720
Estland	412 171	754 955
Irland	1 964 838	826 537
Griechenland	3 149 503	1 464 086
Spanien	13 917 417	6 023 462
Frankreich	22 720 501	9 979 209
Kroatien	1 319 431	610 533
Italien	15 293 816	6 910 347
Zypern	300 835	252 652
Lettland	672 013	868 581
Litauen	923 640	1 236 781
Luxemburg	297 664	193 000
Ungarn	2 995 664	2 970 122
Malta	312 950	170 050
Niederlande	5 721 331	1 632 699
Österreich	2 415 705	1 015 027
Polen	12 559 346	12 791 591
Portugal	2 804 412	1 301 261
Rumänien	6 178 236	11 303 390
Slowenien	689 465	305 638
Slowakei	1 915 441	1 659 402
Finnland	1 672 943	2 731 455
Schweden	0	8 316 782
Insgesamt	**130 712 211**	**90 091 924**

ANHANG II

„ANHANG I

Schuljahr 2023/2024

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse in EUR	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch in EUR
Belgien	3 815 785	1 433 417
Bulgarien	2 185 256	1 800 090
Tschechien	3 507 158	3 124 223
Dänemark	1 739 147	1 632 431
Deutschland	20 984 737	9 628 111
Estland	416 641	764 787
Irland	1 986 571	873 414
Griechenland	3 149 503	1 464 086
Spanien	13 751 007	5 736 134
Frankreich	18 176 401	14 523 309
Kroatien	1 322 043	610 533
Italien	15 293 816	6 910 347
Zypern	300 828	252 652
Lettland	677 025	882 003
Litauen	932 083	1 256 256
Luxemburg	299 593	197 646
Ungarn	3 588 755	2 376 098
Malta	314 320	170 050
Niederlande	5 776 465	932 699
Österreich	2 439 606	1 072 595
Polen	12 565 488	12 791 591
Portugal	2 804 412	1 301 261
Rumänien	6 178 236	11 433 734
Slowenien	689 729	305 638
Slowakei	1 932 221	1 698 579
Finnland	1 672 943	2 731 455
Schweden	0	8 401 227
Insgesamt	**126 499 769**	**94 304 366“**